

Liebe Sportfreunde,
liebe Vorstände der Mitgliedsvereine,

im Hinblick auf den Verbandstag am 20. November 2025 möchten wir auf die Bestimmungen der aktuellen Satzung des Verbandes bei der Ausübung des Stimmrechts der Vereine hinweisen. Die Satzung ist auf der Website des Verbandes abrufbar.

Jeder Verein muß so viele Delegierte melden, wie der Stimmen hat. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Ist ein Delegierter verhindert, kann er sich durch unterschriebene Vollmacht durch einen anderen Delegierten vertreten lassen. Ein Delegierter kann auch mehrere abwesende Delegierte vertreten. Die von einem abwesenden Delegierten unterschriebene Vollmacht muß mindestens in Kopie vorgelegt werden. Es können auch Ersatzdelegierte gemeldet werden.

Die Regelungen der Satzung dazu lauten (auszugsweise):

„§ 9 Verbandstag

(1) Der Verbandstag ist das oberste Organ des BLV.

(2) Der Verbandstag setzt sich aus den von den Mitgliedsvereinen benannten Delegierten und den Mitgliedern des Präsidiums zusammen. Jeder Mitgliedsverein hat das Recht, je volle 100 Mitglieder im Sinne des § 5 Abs. 2 lit. d) einen Delegierten zu entsenden, jedoch mindestens einen Delegierten. Jeder Delegierte muß eine natürliche Person und Mitglied seines entsendenden Mitgliedsvereins sein. Amtierende Präsidiumsmitglieder können nicht Delegierte eines Mitgliedsvereins sein. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Jedes Präsidiumsmitglied hat eine Stimme. Bei Wahlen sind nur die Delegierten der Mitgliedsvereine stimmberechtigt.

(2a) Die Mitgliedsvereine bestimmen ihre Delegierten in eigener Zuständigkeit und können selbst festlegen, welches ihrer Vereinsorgane und auf welche Weise, für welchen Zeitraum oder für welche Verbandstage die Delegierten auswählt bzw. wählt. Die Mitgliedsvereine können für den Fall der Verhinderung oder des Nichterscheinens von Delegierten Ersatzdelegierte bestimmen und bei mehreren Ersatzdelegierten die Reihenfolge des Nachrückens. Ersatzdelegierte dürfen am Verbandstag als Gäste teilnehmen und können bei einem Ausfall eines Delegierten noch während des Verbandstages nachrücken. Ein Ausfall eines Delegierten und eine Nachrückung ist durch den Vorstand des Mitgliedsvereins entweder vor Beginn des Verbandstages mindestens in Textform oder nach Beginn des Verbandstages mündlich gegenüber dem Versammlungsleiter zu Protokoll zu erklären. Ist eine Nachrückung erfolgt, erlischt das Mandat des ausgeschiedenen Delegierten und lebt nicht wieder auf. Die Delegierten bzw. Ersatzdelegierten sind von den Mitgliedsvereinen spätestens bis zur Eröffnung des jeweiligen Verbandstages durch ihren Vorstand an den Vorstand oder die Geschäftsstelle des Verbandes mindestens in Textform zu melden oder haben sich im Verbandstag durch schriftlichen Nachweis (Benennungserklärung) zu legitimieren, wobei die Vorlage einer Kopie des unterschriebenen Nachweises ausreichend ist. Die vom Vorstand eines Mitgliedsvereins als Delegierte gemeldeten oder durch Delegiertennachweis legitimierten Personen gelten im Rahmen der einem Mitgliedsverein zustehenden Delegiertenanzahl als stimmberechtigte Delegierte eines Mitgliedsvereins. Soweit nichts anderes gemeldet wird oder der Delegiertennachweis nichts anderes verlautbart, gilt die Meldung oder der Nachweis immer nur für den einen betreffenden Verbandstag, der der Meldung oder der Ausstellung des Delegiertennachweises unmittelbar folgt. Mängel bei der Auswahl, Wahl oder sonstigen Bestimmung der Delegierten sind bei der Stimmabgabe auf dem Verbandstag unbeachtlich. Wird von einem Mitgliedsverein die Anzahl der ihm zustehenden Delegierten überschritten, werden nach Erreichen der vollen Anzahl diejenigen Delegierten zurückgewiesen, die zeitlich später gemeldet werden oder sich später legitimieren. Bei zeitlich gleicher Meldung von Listen zählt die Reihenfolge in der Liste. Zurückzuweisende Delegierte gelten als Ersatzdelegierte.

(2b) Die Delegierten sind nicht an Weisungen ihrer Mitgliedsvereine gebunden und nehmen ihr Stimmrecht als entsandter Stimmrechtsträger nach freier Überzeugung wahr, soweit die Satzung des betreffenden Mitgliedsvereins nicht etwas anderes bestimmt. Die Gültigkeit der Stimmabgabe wird dadurch nicht berührt und unterliegt nicht der Kontrolle durch den Verband oder den Verbandstag.

(2c) Jeder Delegierte kann andere Delegierte bei der Stimmabgabe vertreten. Für die Form der Stimmrechtsvollmacht gelten die Bestimmungen des Delegiertennachweises entsprechend. Die Stimmabgabe muß dabei nicht einheitlich erfolgen. Der vollmachtgebende Delegierte kann im Innenverhältnis Stimmrechtsweisungen erteilen; sie sind im Außenverhältnis unbeachtlich. Präsidiumsmitglieder können sich beim Verbandstag nicht vertreten lassen.

.....“